



## *Elternmitwirkung und Netzwerk Eltern und Schule*

### Rechtliche Grundlagen

---

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ist im Kanton St. Gallen gesetzlich verankert. Schule und Eltern arbeiten gemeinsam in Erziehung und Ausbildung der Kinder. Die Schule informiert über wichtige Schulangelegenheiten, besondere Anlässe und weitere Fragen, die für Eltern von Interesse sind.<sup>1</sup>

Die Lehrperson pflegt den Kontakt zu den Eltern durch Gespräche und Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit. Sie informiert die Eltern auch darüber, in welcher Form dieser Kontakt möglich ist. Eltern haben zudem das Recht, Auskunft über Leistung und Verhalten ihres Kindes zu verlangen und Einsicht in dessen Arbeiten zu nehmen. Nach Absprache mit der Lehrperson können sie den Unterricht ihres Kindes besuchen.<sup>2</sup>

Gleichzeitig haben Eltern auch Pflichten. Sie sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten, der Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung zu stehen sowie Lehrperson und Schule in Erziehung und Bildung zu unterstützen. Zudem informieren Eltern die Lehrperson über besondere Umstände, welche die schulische Situation ihres Kindes beeinflussen. Umgekehrt informiert die Lehrperson die Eltern frühzeitig über ausfallenden Unterricht.<sup>3</sup>

Wichtig ist: Diese gesetzlichen Grundlagen regeln die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern allgemein. Sie schreiben jedoch kein bestimmtes Mitwirkungsgefäss wie ein **Netzwerk Eltern und Schule** vor. Die konkrete Ausgestaltung solcher Formen der Elternmitwirkung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeiten des Schulträgers beziehungsweise der Schule. Diese Gefässe ergänzen die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenarbeit, ersetzen aber keine schulischen Zuständigkeiten.

#### **Wesentliche Rechtsgrundlagen**

- Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen (sGS 213.1), Art. 92 bis 96bis
- Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12), Art. 22 und 23

GEMEINDE ESCHENBACH, 17.03.2026

Stefan Gabriel  
Rektor

---

<sup>1</sup> Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen (sGS 213.1), Art. 92 Abs. 1 und 2.

<sup>2</sup> Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen (sGS 213.1), Art. 93 bis 95.

<sup>3</sup> Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen (sGS 213.1), Art. 92 ff.